



Statuten Vereinigung Zürich-West

I. Name, Sitz und Zweck

Paragraf 1

Unter dem Namen «Vereinigung Zürich-West» besteht mit Sitz in Zürich ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der Verein verfolgt den Zweck, Zürich-West in ein lebendiges urbanes Zentrum und zu einer der attraktivsten Kulturmeilen Europas zu entwickeln. Der Verein beabsichtigt keinen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Paragraf 2

Als Aktiv-Mitglieder können Inhaber von Geschäften und Liegenschaftenbesitzer im Zürich-West, Unternehmungen und Vereinigungen, die sich für die Förderung der Zwecke des Vereins interessieren aufgenommen werden. Einzelpersonen (Privatpersonen) können als Passivmitglieder die Vereinigung unterstützen. Stimmrecht haben nur die Aktivmitglieder.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand. Sie kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Eintritt schliesst die Anerkennung der Statuten in sich.

Der Austritt erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres (Kalenderjahres) durch schriftliche Mitteilung bis Ende Juli an den Vorstand oder durch Ausschluss.



Paragraf 3

Der Jahresbeitrag wird durch die Generalversammlung festgelegt. Er ist bis Ende März zur Zahlung fällig.

III. Organisation

Paragraf 4

Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Revisoren

Paragraf 5

Die Generalversammlung der Mitglieder ist das oberste Organ des Vereins. Sie wählt den Vorstand und entscheidet nach Anhörung des Vorstandes in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen übertragen sind.

Paragraf 6

Alljährlich findet im Laufe des ersten Quartals des Kalenderjahres die ordentliche Generalversammlung statt zur Vornahme der erforderlichen Wahlen, Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung und Behandlung allfälliger weiterer Traktanden. Die Generalversammlung wird unter Wahrung einer Frist von



mindestens 3 Wochen durch Zirkular einberufen. Die Traktanden sind in der Einladung zu nennen. Wünscht ein Mitglied einen Gegenstand auf die Traktandenliste der ordentlichen Generalversammlung zu setzen, so hat es seinen Antrag mit schriftlicher Begründung bis 2 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft ihre Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Anordnung des Vorstandes oder auf Begehren von einem Fünftel der Mitglieder statt.

Paragraf 7

Der Vorstand ist das geschäftsleitende und vollziehende Organ des Vereins, vertritt ihn nach innen und aussen und verwaltet die Finanzen.

Der Vorstand besteht aus 3-7 Mitgliedern, die die Generalversammlung nach Festsetzung der Wahlart bezeichnet. Die Amtsdauer der Mitglieder beträgt 3 Jahre; ausscheidende Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet alljährlich in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Rechnungsführer.

Der Präsident, und in dessen Verhinderung der Vizepräsident und in dessen Verhinderung ein Vorstandsmitglied, leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes.

Die Einberufung des Vorstandes ist Sache des Präsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.



Paragraf 8

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird durch gemeinsame Zeichnung des Präsidenten oder Vizepräsidenten mit einem anderen Vorstandsmitglied geführt.

Paragraf 9

Die GV wählt die Revisionsstelle, Sie kann eine natürliche oder juristische Person sein und muss nicht Mitglied der Vereinigung sein. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr.

Paragraf 10

Die Rechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen und durch die Revisionsstelle geprüft.

IV. Schlussbestimmungen

Paragraf 11

Der Verein kann durch eine ausdrücklich zu diesem Zweck einberufene, von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder besuchte Generalversammlung, mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktiv-Mitglieder, aufgelöst werden. Kommt keine beschlussfähige Versammlung zustande, so kann nach Ablauf von mindestens 30 Tagen in einer zweiten Generalversammlung die Auflösung endgültig beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden zustimmen.

Die Generalversammlung entscheidet im Falle der Auflösung über die Verwendung der vorhandenen Mittel.



Paragraf 12

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie können durch eine von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder besuchte Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Also beschlossen an der Gründungsversammlung vom 16. Mai 2002.
Angepasst an der GV 20. Juni 2019

Adresse: Vereinigung Zürich-West c/o gm kreation und strategie, Atelier 9, Heinrichstrasse 267b,
8005 Zürich, Tel. 044-381 96 00, mail contact@zuerich-west.org